



## **Vorwort**

Aufgrund der Weltweit aufgetretenen Corona - Pandemie (SARS-Cov 2), wurde am 13.03.2020 der Betrieb der Turnhalle und des Schwimmbades verboten.

Zu nächst war der Schulstart nach den Sommerferien 2020 im Fokus und wurde vorrangig beobachtet, um das Infektionsgeschehen einzuschätzen. Zu einer Nutzung im Herbst 2020 kam es aufgrund der staatlichen Vorgaben nicht.

Nun hat die Gemeinde eine Nutzbarkeit der beiden Räumlichkeiten für den Breitensport in Aussicht gestellt. Voraussichtlich darf das Schwimmbad ab Oktober 2021 wieder genutzt werden. Voraussetzung für die Nutzung ist die Einhaltung des Hygienekonzeptes der VG Aßling für die Turnhalle in der Grund- und Mittelschule Aßling, sowie das Hygienekonzept des TSV Aßling das nachfolgend für die Abteilung Aquafitness aufgeführt ist.

Alle Trainer/innen erhalten vor Nutzung des Schwimmbades nochmals eine Schulung zur Einhaltung des Hygienekonzeptes.

## **Corona-Beauftragte des Vereins**

Michael Kurzmeier  
1.Vorstand & Jugendleiter  
Tel 0170-3803465  
Email: [1.vorstand@tsv-assling.de](mailto:1.vorstand@tsv-assling.de)

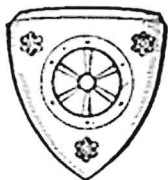
Felix Zeibe  
2.Vorstand / 1.Kassier  
Tel 0176-61009580  
Email: [2.vorstand@tsv-assling.de](mailto:2.vorstand@tsv-assling.de)

**Anlage:** Hygienekonzept der VG Aßling für das Schwimmbad (Stand 20.09.2021)



### Für die Aquafitnessabteilung gelten folgende Verhaltensregeln:

- Der Sport im Schwimmbad ist für **Geimpfte, Genesene oder negativ Getestete (3G-Regeln) Personen** möglich. Ein entsprechender Nachweis oder ein anerkannter Corona-Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, ist den Trainer/innen vorzulegen.
- Nur zum Sport gehen, wenn man sich fit und gesund fühlt (symptomfrei).
- Vor Betreten des Schwimmbades sind die Hände zu desinfizieren.
- Beim **Betretten der Räumlichkeiten** und in den Umkleiden **gilt Maskenpflicht (FFP2 oder OP Maske)**. Beim abduschen und Schwimmen selbst, ist keine Maske zu tragen.
- Maximal 15 Personen (inklusive Trainerin) im Becken pro Kurs, Kurstage sind Montag, Mittwoch und Freitagabend.
- Maximal 2 Personen können gleichzeitig duschen, auf den Mindestabstand (1,5 Meter) ist auch beim Duschen zu achten.
- Vor Betreten des Schwimmbeckens ist sich abzduschen.
- Schwimnudeln sind nicht zu desinfizieren, da diese nur im gechlorten Wasser verwendet werden.
- Alle Mitglieder des Vereins verpflichten sich an das Hygienekonzept zu halten.



# Verwaltungsgemeinschaft Aßling

Landkreis Ebersberg

Mitgliedsgemeinden: Aßling – Emmering – Frauenneuharting

Geschäftsstelle: Rathaus Aßling, Bahnhofstraße 1, 85617 Aßling

## Hygienekonzept für das Schwimmbad in der Grund- und Mittelschule Aßling

**Stand 20.09.2021: Grundlagen der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayISMV)**

Grundsätzlich gilt die AHA+L-Regel

- Abstand
- Handhygiene
- Maske
- regelmäßige Lüftung

Allgemeine Verhaltensempfehlungen:

- Wo immer möglich, ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten – kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist mind. eine OP-Maske zu tragen.
- Auf eine ausreichende Handhygiene (z.B. Handdesinfektion, Seife, usw.) ist zu achten.
- Niesen und Husten Sie in die Armbeuge.
- Bitte betreten Sie bei Krankheitssymptomen wie Husten, Fieber, Schnupfen, Durchfall nicht die Einrichtung!
- Auf eine ausreichende Belüftung ist zu achten!

Maskenpflicht:

- In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (ugs. OP-Maske).
- Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag, sowie Personen, die glaubhaft versichern können (z.B. ärztliches Attest), keine Maske tragen zu können.

3-G-Regel (ab einer 7-Tages-Landkreis-Inzidenz von 35):

- Überschreitet die Landkreis-Inzidenz einen Wert von 35 an drei Tagen in Folge, so darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang (z.B. Veranstaltungen, Sportstätten, Bädern, Saunen, Bibliotheken, usw.) nur solchen Personen gewährt werden, die geimpft, genesen oder getestet sind.
- Betreiber, Veranstalter und Anbieter sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Test- oder Genesenennachweise verpflichtet.
- Schulkinder (ab 6 Jahren) gelten bei Vorlage eines Schulnachweises (z.B. Schülerausweis) als getestet; ein Testergebnis ist nicht vorzulegen. Für noch nicht eingeschulte Kinder, sowie Kinder bis zum 6. Geburtstag ist ebenfalls kein Nachweis vorzulegen.

Parteiverkehr:

Mo - Fr: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

und nach Terminvereinbarung

Die Veranstalter/Nutzer verpflichten sich, ein auf Ihre Nutzung abgestimmtes Hygienekonzept zu erstellen und die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Infektionsschutzmaßnahmen und Vorgaben der Infektionsschutzverordnung des Bayerischen Staatsministeriums einzuhalten.

Aßling, den 20.09.2021



---

Der Gemeinschaftsvorsitzende  
Hans Fent